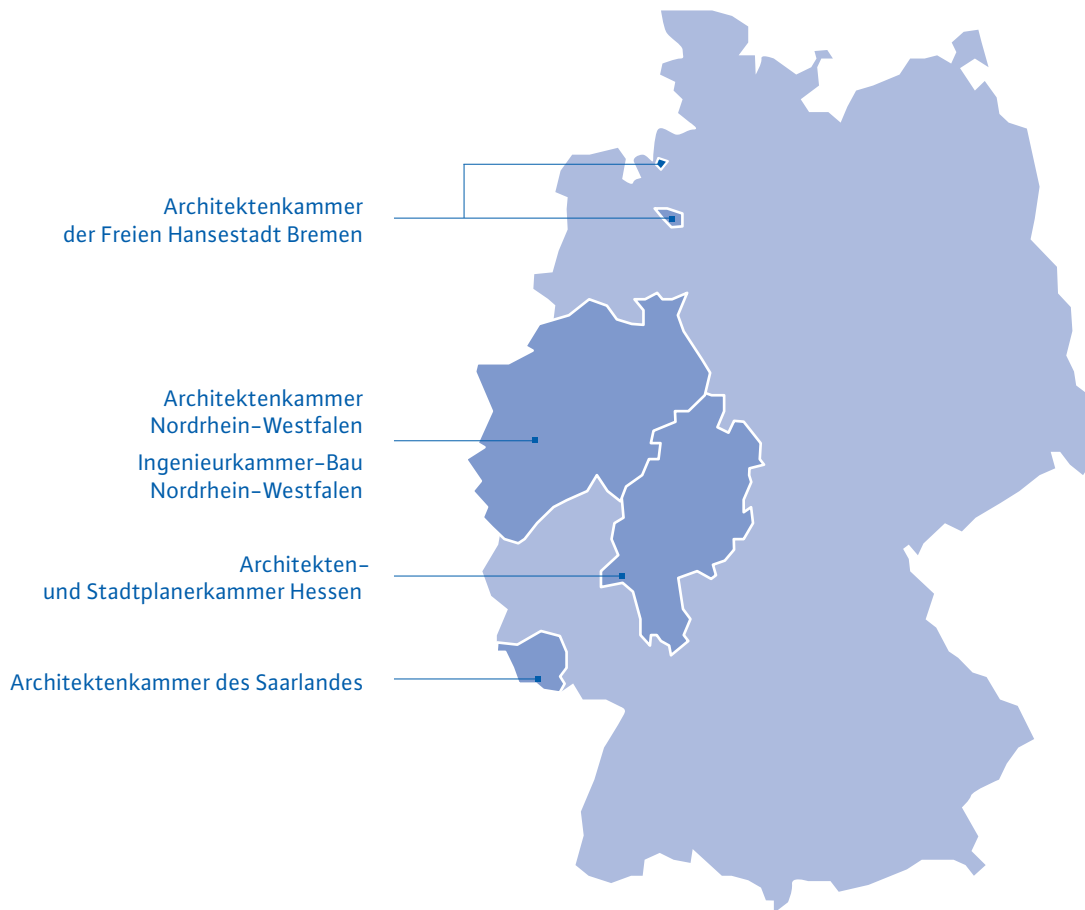




Information

*für Absolventinnen
und Absolventen*

Fünf Kammern – ein Versorgungswerk



Redaktioneller Hinweis

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen setzt sich für die Gleichstellung von Mann und Frau ein. Es erachtet es als wichtig, diese Haltung auch in der bewussten Verwendung von Sprache zum Ausdruck zu bringen. Das Versorgungswerk achtet deshalb in allen Veröffentlichungen darauf, dass z. B. bei der Nennung von Berufsbezeichnungen nicht allein die maskuline Form verwendet wird. Nach Möglichkeit wird immer wieder im Laufe des Textes auch die feminine Form genannt. Im Interesse der Leserinnen und Leser dieser Publikation werden dem Textfluss und einer guten Lesbarkeit höchste Priorität eingeräumt.

„Von Architekten und Ingenieuren für Architekten und Ingenieure“

Sie haben Ihr Studium erfolgreich beendet oder stehen kurz vor dem Abschluss? Dann ist es Zeit, sich mit dem Thema Altersvorsorge zu beschäftigen. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen dabei helfen.

Die wichtigste Aufgabe einer berufsständischen Kammer besteht neben der Förderung der beruflichen Belange und der Existenzsicherung ihrer Mitglieder in deren sozialer Absicherung.

Zum 1. Januar 1979 wurde vom Berufsstand der Architektinnen und Architekten in Nordrhein-Westfalen das Versorgungswerk mit dem Ziel ins Leben gerufen, auf der Basis der Solidargemeinschaft allen Mitgliedern Schutz und Sicherheit im Berufsleben und für den Ruhestand zu bieten. Dieser Grundsatz besteht bis heute unverändert fort und bildet auch das Fundament für die Arbeit des Versorgungswerks.

Als wirtschaftlich selbständiger Teil der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen verfügt das Versorgungswerk inzwischen über ein Vermögen von über 10 Mrd. €. Dabei finanziert jedes Mitglied seine Versorgungsleistungen aus den eigenen Beiträgen. Die Anwendung des kapitalgedeckten Verfahrens hat sich dabei als großer Vorteil erwiesen: Beim Versorgungswerk werden die heute gezahlten Beiträge nicht – wie bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) – im Umlageverfahren an die heutigen Rentnerinnen und Rentner ausgezahlt, sondern verbleiben als Vermögen beim Versorgungswerk und stehen dem Mitglied für seine späteren Rentenansprüche zur Verfügung.

Das Versorgungswerk der Architektenkammer NRW, dem sich im Laufe seines Bestehens die Mitglieder der Architektenkammern Bremen und Saarland, der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sowie die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau des Landes Nordrhein-Westfalen angeschlossen haben, ist eines der 90 öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungswerke in der Bundesrepublik Deutschland. Es rangiert unter den fünf größten Vertretern seiner Art.

Leistungskatalog

Das Versorgungswerk bietet seinen Mitgliedern folgende Leistungen:

1. Altersrente

Bei Erreichen des allgemeinen Renteneintrittsalters von 67 Jahren erhalten alle Mitglieder eine lebenslange Altersrente. Deren Höhe ist abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft und von den insgesamt eingezahlten Beiträgen. Für Mitglieder mit Geburtsdatum ab 1968 kommt bei der Rentenberechnung ein Demografiefaktor zur Anwendung, der die steigende Lebenserwartung – und damit den längeren Bezug von Versorgungsleistungen – versicherungsmathematisch ausgleicht.

Neben dem Antritt der Altersrente mit 67 Jahren besteht auch die Möglichkeit, diese bis zu fünf Jahre früher oder drei Jahre später zu beantragen. Die Rente fällt dann dementsprechend niedriger oder höher aus. Die Zu- und Abschläge richten sich dabei nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Besondere Voraussetzungen für einen früheren oder späteren Rentenantritt sind nicht zu erfüllen. Bei vorgezogener Rente muss weder die berufliche Tätigkeit eingeschränkt oder gar eingestellt werden noch erfolgt eine Einkommensanrechnung.

2. Berufsunfähigkeitsrente

Mitglieder, die aufgrund gesundheitlicher Probleme ihren Beruf **dauerhaft** nicht mehr ausüben können, erhalten eine Berufsunfähigkeitsrente. Die Berufsunfähigkeit muss sich auf alle Tätigkeitsbereiche des Architektenberufs erstrecken, d. h. es muss **jedwede** berufsbezogene Tätigkeit nicht mehr möglich sein. Bei teilweiser Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf eine Rentenleistung. Für den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente ist **keine** Wartezeit zu erfüllen. Voraussetzung ist lediglich, dass **vor** Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens **ein** monatlicher Beitrag gezahlt wurde.

3. Witwen- und Witwerrente

Nach dem Tod eines verheirateten Mitglieds erhält der Ehepartner eine Witwen- bzw. Witwerrente. Diese beträgt bis zu 60 % der für das verstorbene Mitglied zu berechnenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente. Genaue Regelungen hierzu finden sich in der jeweils gültigen Satzung des Versorgungswerks. Gleiches gilt für Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

4. Waisenrente

Die Kinder eines verstorbenen Mitglieds erhalten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Waisenrente. Absolviert das Kind eine Ausbildung, wird die Rente für diese Zeit, maximal bis zum 27. Lebensjahr, fortgezahlt. Die Halbweisenrente beträgt 10 % und die Vollweisenrente 30 % der für das verstorbene Mitglied zu berechnenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.

5. Zuschüsse zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit

Besteht eine Gefährdung der Berufsfähigkeit, kann das Versorgungswerk auf Antrag des Mitglieds Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit durchführen. Da für die Finanzierung dieser Maßnahmen die Gesamtheit der Mitglieder aufkommt, beteiligt sich das Versorgungswerk nur in medizinisch besonders begründeten Fällen an Rehabilitationsmaßnahmen. Wenn ein anderer Versicherungsträger oder eine sonstige Stelle (z. B. Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Bundesagentur für Arbeit, Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung) zuständig ist, entfallen Maßnahmen durch das Versorgungswerk. Für Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen sind in der Regel die Träger der Sozialversicherungen zuständig. Dies gilt insbesondere für Anschlussheilbehandlungen, da diese Maßnahmen unmittelbar im Zusammenhang mit der vorherigen Erkrankung stehen. Danach ist zunächst grundsätzlich ein entsprechender Antrag bei der Krankenkasse oder einem der genannten Sozialversicherungsträger zu stellen. Bei Bestehen einer privaten Krankenversicherung empfiehlt sich, die Kostenübernahme für eine Anschlussheilbehandlung in den Vertrag mit aufzunehmen.

Mitgliedschaft beim Versorgungswerk

Spätestens bei Aufnahme einer Mitgliedschaft bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, der Architektenkammer Bremen, der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder der Architektenkammer des Saarlandes werden Sie auch Pflichtmitglied des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für das Versorgungswerk finden Sie im Baukammergesetz NRW, im jeweiligen Architektengesetz und in der Satzung des Versorgungswerks.

Um frühzeitig Rentenansprüchen zu erwerben, empfiehlt es sich, gleich nach Abschluss Ihres Studiums und bei Aufnahme der Berufstätigkeit bei uns Mitglied zu werden.

[Werden Sie selbst aktiv –
melden Sie sich zeitnah bei uns an!](#)

Neben den zuvor genannten Leistungen sichern Sie sich so Ihren Versorgungsschutz bereits nach Eingang der ersten Beitragszahlung bei uns und nicht, wie bei der Deutschen Rentenversicherung, erst nach einer Wartezeit von fünf Jahren. Somit haben Sie als frisch Versicherter bereits nach Eingang des ersten Beitrags Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenversorgung.

[Sie sind von Anfang an geschützt.](#)

Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft lediglich für Personen, die beim Eintritt in die Kammer berufsunfähig sind.

Höhe der Versorgungsabgaben (Beiträge)

a) Freischaffende Mitglieder

Die Monatsbeiträge orientieren sich bei selbständigen bzw. freischaffenden Mitgliedern an den jeweiligen Berufseinkünften. Danach sind unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze (2020: 6.900 € monatlich bzw. 82.800 € jährlich) derzeit 18,6 % Ihres individuellen Verdienstes als Versorgungsabgaben zu zahlen. Als individueller Verdienst gelten die gesamten Einnahmen aus der Ausübung des Berufs abzüglich der Betriebskosten. Es handelt sich in der Regel um den Betrag, der im Steuerbescheid als erste Position unter „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ ausgewiesen wird. Sie können auch den Höchstbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Dieser beträgt derzeit monatlich 1.283,40 €. Um zusätzliche Rentenansprüche zu erhalten, kann dieser Beitrag freiwillig auf bis zu 2.566,80 € pro Monat erhöht werden. Viele Mitglieder nutzen diese Möglichkeit, da ein höherer Beitrag auch zu einer höheren Rente und zu einem erhöhten Schutz für vorzeitige Versorgungsfälle (Berufsunfähigkeit oder Tod) führt. Bei Eröffnung Ihres eigenen Büros können Sie beantragen, für das Jahr der Niederlassung und die drei folgenden Jahre nur den Mindestbetrag von derzeit 192,51 € pro Monat zu zahlen. Bei Vorliegen eines besonderen Notstands können Versorgungsabgaben auf Antrag ganz oder teilweise vorübergehend gestundet werden.

b) Angestellt tätige Mitglieder

Alle angestellt tätigen Mitglieder entrichten ebenfalls auf Grundlage ihrer jeweiligen Berufseinkünfte den individuellen Beitrag an das Versorgungswerk. Ihr Beitrag unterscheidet sich dabei in der Höhe nicht von der Abgabe, die Sie als Versicherter bei der Deutschen Rentenversicherung entrichten würden (18,6 % vom sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelt). Da das Versorgungswerk jedoch den Status einer „Ersatzorganisation“ besitzt, können Angestellte bei uns – sofern sie keine berufsfremden Tätigkeiten ausüben – die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht beantragen. Sie sind in diesem Fall nur beim Versorgungswerk versichert und entrichten nur einen Beitrag. Die hierfür erforderlichen Formulare sind beim Versorgungswerk erhältlich.

Die Befreiung wirkt vom Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk bzw. des Beschäftigungsverhältnisses an, sofern sie innerhalb von drei Monaten nach Beginn beantragt wurde. Ansonsten gilt die Befreiung ab Eingang Ihres Antrags beim Versorgungswerk.

Eine Mehrbelastung entsteht Ihnen durch den Wechsel von der Deutschen Rentenversicherung zum Versorgungswerk nicht. Im Gegenteil: Da das Versorgungswerk bei gleichen Beiträgen und gleicher Beitragszeit höhere Renten als die DRV zahlt, empfiehlt es sich, den Wechsel so bald wie möglich vorzunehmen.

Die Grundlagen einer sicheren Vorsorge

1. Das Vermögen des Versorgungswerks ist das gemeinschaftliche Eigentum aller Mitglieder, das später in Form von Rentenleistungen rentierlich an die Mitglieder zurückgezahlt wird.
2. Das Versorgungswerk legt die Beiträge nach den Prinzipien Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie Mischung und Streuung langfristig an.
3. Das Prinzip Sicherheit hat dabei die höchste Priorität. Dies hat sich in der Vergangenheit – so auch bei der im Herbst 2008 entstandenen Finanz- und Wirtschaftskrise – bewährt und als Erfolgsmodell erwiesen. Das Versorgungswerk hat bisher noch nie Vermögensbestandteile aufgrund von Forderungsausfällen abschreiben müssen, sondern im Gegenteil einen kontinuierlichen Vermögenszuwachs erzielt.
4. Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen prüft als Aufsichtsbehörde regelmäßig alle Vermögensanlagen und achtet darauf, dass die gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien für die Vermögensanlage eingehalten werden. Sämtliche Spekulationsgeschäfte sind dem Versorgungswerk untersagt.

Das Prinzip „von Architekten und Ingenieuren für Architekten und Ingenieure“ spiegelt sich auch in der Struktur des Versorgungswerks wider. Der hierarchische Aufbau und die von den Mitgliedern gewählte Vertreterversammlung als höchstes Organ garantieren zusammen mit den sehr strengen Richtlinien bzgl. der Vermögensanlage ein Höchstmaß an Sicherheit für die Mitglieder. Diese Struktur hat sich in der Praxis seit Jahrzehnten bewährt.

Ihre Anmeldung bei uns

Bitte melden Sie sich beim Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen mit dem auf unserer Internetseite erhältlichen Anmeldeformular an. Mit dem ausgefüllten Formular senden Sie uns bitte einen Nachweis über den abgeschlossenen Studiengang (Abschlusszeugnisse und Urkunden der Hochschule in Kopie), der zur Mitgliedschaft in der Architektenkammer befähigt, sowie eine Bestätigung des Einwohnermeldeamts über Ihren **ersten** Wohnsitz.

Fazit

Als Absolventin und Absolvent der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung können Sie beruhigt in die Zukunft blicken. Egal ob Sie freischaffend oder angestellt tätig sind, gestalten Sie mit der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Architektenkammer NRW Ihre künftige Vorsorge auf einem hohen Niveau.

Haben Sie noch Fragen?

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns wie folgt:

Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Inselstraße 27
40479 Düsseldorf
Tel. 0211. 49 23 8-0
Fax. 0211. 49 23 8-30

Gerne beraten wir Sie persönlich zu den üblichen Geschäftszeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung in unserer Geschäftsstelle.

Umfangreiche Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite:

vw-aknrw.de

Weitere Informationen im Internet für Berufseinsteiger

Architektenkammer Nordrhein–Westfalen, www.aknw.de
Akademie der Architektenkammer Nordrhein–Westfalen, www.akademie-aknw.de
Architekten– und Stadtplanerkammer Hessen, www.akh.de
Akademie der Architekten– und Stadtplanerkammer Hessen, www.akh.de
Architektenkammer Bremen, www.architektenkammer-bremen.de
Architektenkammer des Saarlandes, www.aksaarland.de
Bundesarchitektenkammer, www.bak.de
Netzwerk Architekturexport – NAX, www.architekturexport.de
BKI Baukosteninformationszentrum, www.bki.de
Deutsche Rentenversicherung, www.deutsche-rentenversicherung.de
Bundesagentur für Arbeit, www.arbeitsagentur.de
Verbraucherzentrale, www.verbraucherzentrale.de
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, www.bmwi.de

Impressum

Herausgeber:	Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein–Westfalen
Redaktion:	Nadia Belaouchi, Volker Klement, Thomas Löhning, Jörg Wessels
Gestaltung:	Fabian Lefelmann, www.lefelmann.de
Druck:	Buch– und Offsetdruck Goertz

Die Angaben und Informationen in dieser Broschüre wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität ist dennoch ausgeschlossen.

Das vollständige oder teilweise Reproduzieren, Verbreiten, Übermitteln oder Modifizieren dieser Broschüre für öffentliche oder kommerzielle Zwecke bzw. Publikationen ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Alle Informationen und Angaben sind aktuell zum Stand: Januar 2020.

Stand: Januar 2020

Versorgungswerk der
Architektenkammer NRW
Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Inselstraße 27
40479 Düsseldorf
Tel. 0211. 49 238 - 0
Fax. 0211. 49 238 - 30
info@vw-aknrw.de